

**TOP 6: Nachmeldung von FFH-Gebieten  
hier: Konsultationsverfahren 2004****Beschlussvorschlag:**

Die Verbandsversammlung nimmt den vorliegenden Entwurf einer Stellungnahme zum Konsultationsverfahren zur Nachmeldung von FFH-Gebieten zur Kenntnis und beauftragt die Verbandsverwaltung die endgültige Stellungnahme mit den betroffenen Städten und Gemeinden abzustimmen.

**Hintergrund:**

Mit dem europäischen Schutzgebietssystem Natura 2000 haben sich die Staaten der Europäischen Union die Erhaltung der biologischen Vielfalt in Europa zum Ziel gesetzt. Bereits 1992 beschlossen sie mit der FFH-Richtlinie (Fauna = Tierwelt, Flora = Pflanzenwelt, Habitat = Lebensraum) den Aufbau eines Netzes von natürlichen und naturnahen Lebensräumen und von Vorkommen gefährdeter Tier- und Pflanzenarten, um so das europäische Naturerbe für kommende Generationen zu bewahren. Hierfür sind ausgewählte Lebensräume von europäischer Bedeutung aus verschiedenen geografischen Regionen miteinander zu verknüpfen. Sie bilden zusammen mit den Gebieten der 1979 erlassenen EU-Vogelschutzrichtlinie das europäische Schutzgebietsverbundsystem Natura 2000. FFH-Richtlinie und Vogelschutzrichtlinie sind verbindlich umzusetzendes EU-Recht.

Bereits am 08. März 1995 wurde von der Ministerkonferenz für Raumordnung in Deutschland beschlossen, dass die FFH-Gebiete im Einvernehmen mit der Raumordnung und Landesplanung vorzuschlagen sind.

Im März 2001 wurden von Baden-Württemberg nach einer so genannten Konsultation 363 FFH-Gebiete und 73 Vogelschutzgebiete an die Europäische Kommission gemeldet.

Im November 2002 hat die EU nach Prüfung festgestellt, dass das Schutzgebietsnetz der Länder unvollständig ist und weitere Nachmeldungen gefordert. Der Europäische Gerichtshof hat in einem Urteil vom 11.09.2001 festgelegt, dass Deutschland mit einem Zwangsgeld von 792.000 Euro täglich bestraft wird, wenn die Nachmeldung nicht zügig und vollständig erfolgt.

Dies führte wiederum dazu, dass nun auch das Nachmeldeverfahren nur als Konsultationsverfahren durchgeführt wird. Die vorliegende Auswahl und Abgrenzung der Gebiete darf ausschließlich nach naturschutzfachlichen Kriterien beurteilt werden. Die Entwurfskulisse kann demnach nur korrigiert werden, wenn die Gebietsvorschläge aus fachlichen Gründen fehlerhaft sind. Eine Überprüfung der Kulisse erfolgt darüber hinaus nur, wenn rechtsverbindliche Bebauungspläne oder bestandskräftige Planfeststellungen bzw. Genehmigungen betroffen sind.

Die Frist zur Abgabe einer Stellungnahme beträgt zwei Monate (bis zum 24. Mai 2004). Dieser kurze Zeithorizont macht ggfs. eine naturschutzfachliche Überprüfung der umfangreichen Nachmeldekulisse fast unmöglich.

## Stellungnahme

Der Regionalverband Ostwürttemberg begrüßt die Naturschutzkonzeption von europäischer Dimension, Natura 2000.

Nach der Entschließung der Ministerkonferenz für Raumordnung (MKRO vom 8. März 1995, Integration des europäischen Netzes besonderer Schutzgebiete gemäß FFH-Richtlinie in die ökologischen Verbundsysteme der Länder) wird „eine enge Verknüpfung von Raumordnung und Naturschutzpolitik für unerlässlich“ angesehen. FFH-Gebiete sind danach „in den Ländern aus naturschutzfachlicher Sicht zu ermitteln und im Einvernehmen mit der Raumordnung und Landesplanung vorzuschlagen“. Wir weisen nachdrücklich darauf hin, dass diese Beteiligung der Raumordnung und Landesplanung und damit der Regionalverbände nun auch bei der Nachmeldekulisse nicht stattgefunden hat.

In folgenden Bereichen ist aus der Sicht des Regionalverbandes Ostwürttemberg zwingend eine Überprüfung und eine Rücknahme der Gebietsausweisungen für geplante FFH-Flächen nach EU-Richtlinie erforderlich:

In der Stadt Aalen sind im Regionalplan 2010 im Bereich Wasseraalengen, Bürgle, mehrere schutzbedürftige Bereiche für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe (Plansatz 3.2.6.1 Ziel) ausgewiesen.

### *Plansatz 3.2.6.1 (Z)*

*„Der regionale und überregionale Bedarf an oberflächennahen mineralischen Rohstoffen ist mit Ausnahme von nur vorübergehend betriebenen kleineren Abbaustätten für den Sandabbau an den vorhandenen Abbaustandorten mit den in der Raumnutzungskarte ausgewiesenen „Schutzbedürftigen Bereichen für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe“ zu decken“.*

Der Rohstoffabbau auf diesen ausgewiesenen Flächen darf durch die Festsetzung als FFH-Gebiet Nr. 7125-341 „Unteres Leintal und Welland“ nicht eingeschränkt werden.

Weiter enthält der Regionalplan 2010 einen Straßenausbauvorschlag im Bereich Aalen – Unterkochen – Ebnat. Die Trasse ist noch unbestimmt.

Es muss sichergestellt werden, dass die Festsetzung als FFH-Gebiet (Nr. 7126-341 „Albtrauf bei Aalen“ bzw. Nr. 7226-341 „Heiden u. Wald nördlich Heidenheim“) die genannten Überlegungen nicht unmöglich macht.

Zahlreiche Städte und Gemeinden Ostwürttembergs werden durch die geplanten Festsetzungen weiterer FFH-Gebiet nun vollständig eingekreist, so dass eine bauliche Entwicklung hier nicht mehr gegeben ist. Dies betrifft insbesondere die Gemeinden Täferrot, Leinzell, Heuchlingen und Steinheim sowie grundsätzlich die Städte Bopfingen, Oberkochen und Heidenheim. Insbesondere unter dem Aspekt der nicht immer nachvollziehbaren Abgrenzung der FFH-Nachmeldekulisse muss mit den betroffenen Städten und Gemeinden eine gangbare Lösung gefunden werden.

Der Regionalverband Ostwürttemberg wird seine endgültige Stellungnahme daher eng mit den betroffenen Städten und Gemeinden abstimmen.